

Helga Wullweber 1947 – 2017

»Aus der in Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Würde des Menschen, die als oberster Wert das ganze grundrechtliche Wertesystem beherrscht, und der Gewissensfreiheit folgt das Gebot der Toleranz mit der Folge, dass überall dort, wo Spannungsverhältnisse zwischen verschiedenen Gewährleistungen auftreten, unter Berücksichtigung des Toleranzgebotes ein Ausgleich gesucht werden muss. Dies Toleranzgebot verbietet es, ohne Not einem anderen die eigenen Glücksvorstellungen und dem Psychiater, seinem Patienten die eigenen Maßstäbe für seelisches Wohlbefinden aufzuzwingen« (R & P 1 (1), 1983: 5–9).

Helga Wullweber war Gründungsmitglied der Redaktion von *Recht & Psychiatrie*. Die beiden Sätze oben stammen aus dem ersten Artikel von R & P überhaupt. Wullweber kritisiert in dem Beitrag, völlig zu Recht wie sich später herausstellen soll, ein restriktives Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 1983 330), mit dem einem Psychiatriepatienten Einsicht in seine Krankenakten verweigert wurde.

Helga Wullweber war Rechtsanwältin und arbeitete in Hamburg und Berlin. Sie publizierte über die Rechte von Frauen, über Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen und über Mauerschützenurteile. Sie war politisch aktiv als Mitglied der GAL Fraktion in der Hamburger Bürgerschaft. Sie war im Vorstand der *International Association of Lawyers against Nuclear Arms*.

Es gibt nicht viele Beiträge von ihr in R & P, diese haben es allerdings in sich. 1985 schrieb sie zur Zwangsbehandlung mit Psychopharmaka: »Nicht die Beschreibung der negativen Wirkungen der Psychopharmaka durch die Psychiater und die Patienten unterscheidet diese. Das Verrückte ist ja, dass den Psychiatern nichts ferner liegt, als zu bestreiten, dass die medikamentöse Behandlung mit erheblichen gesundheitlichen Risiken verbunden ist. Unterschiedlich ist nur die Diktion: die der Psychiater wissenschaftlich-sachlich, die der Patienten emotional und anklagend« (R & P 3 (4), 1985 122–128).

Im gleichen Beitrag verliert sie Psychiatrieerfahrenen, die damals üblicherweise noch Patienten genannt wurden, eine Stimme in der Fachwelt:

»Sie beschreiben den Effekt der Pillen so: Es ist, als ob ihr Geist zerfetzt und ihr Gehirn meilenweit ins Nichts gerissen

würde. Sie klagen über panische Unruhe verbunden mit Lähmungserscheinungen. Sie sagen, jeder Handgriff würde ihnen zu viel. Sie würden weder lachen noch weinen können.«

Zur Patientenverfügung, damals noch als *psychiatrisches Testament* bezeichnet, schrieb sie in Auseinandersetzung mit Szasz: »Das Problem psychiatrischer Zwangsmaßnahmen lässt sich nicht dadurch lösen, dass die verrückte Person, die keine psychiatrische Behandlung wünscht, unter allen Umständen ihrem Schicksal überlassen oder aber bestraft wird. Es ist ein Gebot der Menschlichkeit, eine verrückte Person, die umzukommen oder sich in schwere Straftaten zu verstricken droht, nicht gehen und alleine zu lassen. (...) Die Unmöglichkeit, psychiatrische Behandlung aufzuzwingen, könnte aber ein kraftvoller Ansporn sein, um neue Wege zu schaffen, mit den verschiedenen Dimensionen der Verrücktheit zurechtzukommen.« (R & P 3 (1), 1985 15–18).

Es gibt nur wenige Rechtsanwälte in Deutschland, die sich für die Rechte von Psychiatriepatienten einsetzen. Mit Helga Wullweber und Thomas Saschenbrecker (1965–2017) verlieren wir in diesem Jahr gleich zwei der eloquentesten und fortschrittlichsten.

MARTIN ZINKLER

**Lacey N (2016)
In Search for Criminal
Responsibility. Ideas, Interests,
and Institutions**

Oxford: Oxford University Press.
237 Seiten, 35,00 €

Nicola Lacey, Professorin für Law, Gender and Social Policy an der London School of Economics (Departments of Law and Social Policy) ist bereits länger für ihre Arbeiten zur Geschichte des Strafs und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bekannt (vgl. u. a. LACEY 2001; 2008 a; 2008 b). In ihrem neuen Buch befasst sie sich mit den Fragen, woran der strafrechtliche Zugriff auf Personen anknüpft und welches die Gründe und Begründungen dafür sind, dass mit dem Strafrecht auf Individuen und deren Verhalten reagiert wird. Sie analysiert zu diesem Zweck sowohl Entwicklungen der konzeptionellen Struktur der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in den letzten

250 Jahren als auch gesellschaftliche Prozesse und Faktoren, die eben jene Konzeption bzw. Struktur jeweils bis heute beeinflusst haben.

Ihre Analyse besticht vor allem durch ihren interdisziplinären wissenschaftlichen Ansatz. Es handelt es sich um eine pluralistische Methodologie, die von Lacey selbst als »reflexive Jurisprudenz« bezeichnet wird. Diese kann am ehesten als eine Kombination aus rechtshistorischer, sozialhistorischer, rechtswissenschaftlich-dogmatischer, rechtsphilosophischer, politisch-ökonomischer und kriminologischer Analyse gekennzeichnet werden. Ausgangspunkt ihrer Untersuchung ist die Grundannahme, dass sich eine Analyse strafrechtlicher Verantwortungszuschreibung nicht darauf beschränken sollte, deren Konzeption und rechtsphilosophische Grundlegung nachzuzeichnen. Nach Lacey erfordert ein umfassenderes Verständnis der Handhabung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und ihrer historischen Entwicklung eine Untersuchung der Frage, welche soziale Bedeutung und Funktion die speziell strafrechtliche individuelle Verantwortungszuschreibung besitzt. Die so in den Blick genommene strafrechtliche Verantwortungszuschreibung beginnt nach Lacey bereits recht früh im Prozess der Kriminalisierung, nämlich schon an der Stelle der Schaffung und genauen Formulierung von Tatbeständen. Dies setzt sich fort über die Stadien der Strafverfolgung, des eigentlichen Strafprozesses, der abschließenden Sanktionsfestlegung bis hin zu Vollstreckung und Vollzug von Strafe. Auf all diesen Ebenen finden sich Prozesse der Zuschreibung von Verantwortung, die unterschiedliche Formen annehmen und durchaus auch divergierende Bezugsgrößen aufweisen können. Deren Konfigurationen wiederum sind charakteristisch für verschiedene historische Epochen, die politisch, sozial und auch ökonomisch geprägte spezifische Formen der strafrechtlichen Verantwortlichkeitszuschreibung, ihrer Definition und faktischen Nutzung, erkennen lassen.

Lacey beginnt ihre Ausführungen mit der Darlegung ihres interdisziplinären methodischen Ansatzes. In diesem Zusammenhang verweist sie auf die vorhandene Literatur zur Verantwortlichkeit im Strafrecht und gibt damit einen auch für einen deutschen Leser besonders interessanten, prägnanten und systematischen Überblick über diesbezügliche englischsprachige Werke. Sie kommt hierbei zu dem Schluss, dass sich der Großteil der